

Zahl: IIIa-28130.03  
Bregenz, am 01.12.2016

**MITTEILUNGSBLATT**  
FÜR KIES-, SAND- UND SCHOTTERGEWINNENDE  
SOWIE STEINBRUCHBETREIBENDE

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Abgabensätze der Naturschutzabgabe betragen ab dem 01. Jänner 2017 für

- a) **Steine - Cent 36,45 pro Tonne**
- b) **Sand, Kies und Schuttmaterial aller Art - Cent 72,90 pro Tonne.**

Ab diesem Zeitpunkt sind daher die beiliegenden Erklärungsformulare mit den obgenannten Abgabensätzen zu verwenden. Die Naturschutzabgabe-Erklärung kann auch im Internet unter [www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at), unter der Rubrik „Anträge & Formulare“, abgerufen und ausgefüllt werden.

Wegen der in § 13 Abs 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung bestimmten jährlichen Teuerungsanpassungen der Abgabensätze müssen die am 31.12. eines Kalenderjahres vorhandenen Materialvorräte detailliert erhoben und aufgezeichnet werden. In diesem Zusammenhang ersuchen wir Sie, den im Jahr 2015 durchgeführten Materialabbau folgendermaßen nachzurechnen und uns zu übermitteln:

**Lagerbestand 31.12.2016**  
**- Lagerbestand 01.01.2016**  
**+ Verkauf 2016**  
**+ Eigenverbrauch 2016**  
**- Recyclingmaterial 2016**  
**- abgabenfreie Zukäufe/Zulieferungen 2016**  
**= meldepflichtige Abbaumenge**

Allfällige Differenzen gegenüber den versteuerten Materialmengen sind bis spätestens 15.02.2017 zu den im Jahr 2016 geltenden Abgabensätzen nachzumelden.

Ergänzend zu den Bestimmungen zur Buchführungspflicht gilt:

Bei Prüfungen wird das verkaufte Material dem erklärten Material gegenübergestellt. Die Differenz muss durch die/den AbgabepflichtigeN nachvollziehbar aufgezeichnet sein, ansonsten muss das verkaufte Material für die Abgabepflicht herangezogen werden.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass das Recyclingmaterial, das Material aus Aushüben und die Materialzukäufe (Herkunft und Menge) aufgezeichnet werden, damit sie abgabemindernd berücksichtigt werden können. Der Verkauf des Recyclingmaterials, sei es durch Beimischung oder sei es durch alleinigen Verkauf, ist zu quantifizieren. Diese Aufzeichnungen haben zu enthalten: Herkunft des Recyclingmaterials durch Angabe des Übergebers, Menge des übernommenen Materials und den Verbleib des Recyclingmaterials durch Angabe des Übernehmers/der Übernehmerin, Menge des übergebenen Materials und Datum der Übergabe.

**Beispiel:**

Übernahme- monat und Jahr	Übernommene Recyclingmaterial- menge in to oder m <sup>3</sup>	Art und Herkunft des Recyclingmaterials/Aushub (Baustelle und Ort)	Verkauft als ..... an .... (Übernehmender) to oder m <sup>3</sup> .... am
12/2012	100 to	Betonabbruch, Firma NAME, ORT	Bruchschotter, Baustelle EFH ....., 80 to Bruchschotter, Schüttung Parkplatz, Fa ....., 10 to

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag

Mag.<sup>a</sup> Barbara Kubesch